

IPConcept (Luxemburg) S.A.
(société anonyme)
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
Handelsregister: Luxembourg No. R.C.S. B- 82183

Wichtige Informationen für die Anleger

der folgenden von der IPConcept (Luxemburg) S.A. verwalteten Fonds

DZ PRIVATBANK – ausgewogen Anteilklasse B, ISIN: DE000A2DHTD7 / WKN: A2DHTD Anteilklasse C, ISIN: DE000A2DHTE5 / WKN: A2DHTE Anteilklasse D, ISIN: DE000A2DHTF2 / WKN: A2DHTF Anteilklasse E, ISIN: DE000A2DR3X5 / WKN: A2DR3X Anteilklasse F, ISIN: DE000A3ECD42 / WKN: A3ECD4	DZ PRIVATBANK – öffentlich konservativ Anteilklasse A, ISIN: DE000A2JJ0Y3 / WKN: A2JJ0Y Anteilklasse B, ISIN: DE000A2JJ0Z0 / WKN: A2JJ0Z Anteilklasse C, ISIN: DE000A2JJ008 / WKN: A2JJ00 Anteilklasse D, ISIN: DE000A2JJ016 / WKN: A2JJ01 Anteilklasse E, ISIN: DE000A2JJ024 / WKN: A2JJ02
DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen global Anteilklasse A, ISIN: DE000A3C20D2 / WKN: A3C20D Anteilklasse B, ISIN: DE000A3C20E0 / WKN: A3C20E Anteilklasse C, ISIN: DE000A3C20F7 / WKN: A3C20F Anteilklasse D, ISIN: DE000A3C20G5 / WKN: A3C20G	DKM Aktienfonds Anteilklasse R, ISIN: DE000A2P3TM4 / WKN: A2P3TM Anteilklasse SV, ISIN: DE000A2P3TN2 / WKN: A2P3TN Anteilklasse SI, ISIN: DE000A2P3TP7 / WKN: A2P3TP
Hard Value Fund Anteilklasse R dist., ISIN: DE000A3D1ZP1 / WKN: A3D1ZP Anteilklasse I dist., ISIN: DE000A3D1ZQ9 / WKN: A3D1ZQ Anteilklasse S dist., ISIN: DE000A3D2YL1 / WKN: A3D2YL	mBV - Bayern Fokus Multi Asset Anteilklasse S, ISIN: DE000A4009W8 / WKN: A4009W Anteilklasse R, ISIN: DE000A4009X6 / WKN: A4009X Anteilklasse I, ISIN: DE000A4009Z1 / WKN: A4009Z
Portfolio DZPB ausgewogen Anteilklasse A, ISIN: DE000A3CY604 / WKN: A3CY60 Anteilklasse B, ISIN: DE000A3CY612 / WKN: A3CY61 Anteilklasse C, ISIN: DE000A3CY620 / WKN: A3CY62 Anteilklasse D, ISIN: DE000A3CY638 / WKN: A3CY63 Anteilklasse E, ISIN: DE000A3CY646 / WKN: A3CY64 Anteilklasse F, ISIN: DE000A3CY653 / WKN: A3CY65	TT Contrarian Global Anteilklasse P, ISIN: DE000A3CRQ67 / WKN: A3CRQ6 Anteilklasse I, ISIN: DE000A3CRQ75 / WKN: A3CRQ7 Anteilklasse A, ISIN: DE000A3D6NF7 / WKN: A3D6NF Anteilklasse T, ISIN: DE000A415WQ0 / WKN: A415WQ
Tabor Multistrategy Anteilklasse A, ISIN: DE000A3D7SV1 / WKN: A3D7SV Anteilklasse B, ISIN: DE000A3D7SW9 / WKN: A3D7SW	STRATAV Quant Strategie Europa ISIN: DE0005333637 / WKN: 533363
Vermögenswerte Global Aktien Nachhaltig Anteilklasse R, ISIN: DE000A40AZY8 / WKN: A40AZY Anteilklasse I, ISIN: DE000A40AZZ5 / WKN: A40AZZ	Vermögenswerte Global Strategie Anteilklasse R, ISIN: DE000A415YC6 / WKN: A415YC Anteilklasse I, ISIN: DE000A415YD4 / WKN: A415YD
Vermögenswerte Global VV Anteilklasse R, ISIN: DE000A2P5B72 / WKN: A2P5B7 Anteilklasse I, ISIN: DE000A2P5B80 / WKN: A2P5B8 Anteilklasse D, ISIN: DE000A2QAHM0 / WKN: A2QAHM Anteilklasse PW, ISIN: DE000A2QG5Y6 / WKN: A2QG5Y	WINVEST Direct Fund Anteilklasse A, ISIN: DE000A2H8885 / WKN: A2H888 Anteilklasse W, ISIN: DE000A2PL886 / WKN: A2PL88

Der Vorstand der IPConcept (Luxemburg) S.A., die als EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der OGAW-Sondervermögen fungiert (die „Gesellschaft“), informiert die Anleger der OGAW-Sondervermögen hiermit über die nachfolgend dargestellten **Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen und der Besonderen Anlagebedingungen**, die aufgrund der Einführung des neuen Fondsrisikobegrenzungsgesetzes angepasst werden.

Die Allgemeinen Anlagebedingungen aller oben in der Tabelle genannten OGAW-Sondervermögen werden wie folgt geändert:

1. In § 17 wird der Titel zu „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung“ (ehemals: „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme“) geändert und lauten zukünftig wie folgt:

- I. Der Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

„3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.“

- II. Der Absatz 4 wird gestrichen.

- III. Der Absatz 5 wird zu Absatz 4 geändert und wie folgt angepasst:

„4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.“

- IV. Der Absatz 5 wird zu Absatz 4 geändert und wie folgt angepasst:

„5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.“

2. Die § 18 (Abspaltung illiquider Anlagen) und § 19 (Liquiditätsmanagementinstrumente) werden wie folgt neu hinzugefügt:

„§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.“

„§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

- a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

- b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

- c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt

wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.“
3. Der alte § 18 wird zu § 20 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) geändert. Die dazugehörigen Absätze 1 bis 3 werden angepasst und lauten zukünftig wie folgt:

„1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.“

4. Der alte § 19 wird zu § 21 (Kosten) geändert.
5. Der alte § 20 wird zu §22 (Rechnungslegung) geändert, sowie die dazugehörigen Absätze 4 und 5 gestrichen.
6. Der alte § 21 wird zu §23 geändert und der Titel wird zukünftig „Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft“ (ehemals: „Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens“) lauten. Die dazugehörigen Absätze 1 bis 3 erhalten Anpassungen und lauten zukünftig wie folgt:

„1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.“

7. Der folgende § 24 (Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft) wird neu hinzugefügt und wie folgt hinzugefügt:

„1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.“

8. Der alte § 22 wird zu § 25 (Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle) geändert.
9. Der alte § 23 wird zu § 26 (Änderungen der Anlagebedingungen) geändert und der Absatz 4 um folgenden Satz ergänzt:

„Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.“

10. Der § 24 wird zu §27 (Erfüllungsort) geändert.
11. Der alte § 25 wird zu §28 (Streitbeilegungsverfahren) geändert und folgenden Sätze werden gestrichen:

„Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: beschwerden@ipconcept.com.“

Die Besonderen Anlagebedingungen der folgenden genannten OGAW-Sondervermögen

- **DZ PRIVATBANK – Stiftung ausgewogen global**
- **DKM Aktienfonds**
- **Portfolio DZPB ausgewogen**
- **TT Contrarian Global**
- **Tabor Multistrategy**
- **STRATAV Quant Strategie Europa**
- **Vermögenswerte Global Aktien Nachhaltig**
- **Vermögenswerte Global Strategie**
- **Vermögenswerte Global VV**
- **WINVEST Direct Fund**

werden wie folgt geändert:

Der Titel des § 10 wird zu „Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung“ (ehemals: Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung) geändert und folgendermaßen angepasst.

- i. Der 1. Absatz wird neu hinzugefügt:

„1. Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.“

- ii. Der ursprüngliche Text, der unter dem § 10 stand, wird in den zweiten Absatz verschoben und wie folgt formuliert:

„2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahme enthält der Verkaufsprospekt.“

Die Besonderen Anlagebedingungen der folgenden genannten OGAW-Sondervermögen

- **DZ PRIVATBANK – ausgewogen**
- **DZ PRIVATBANK – öffentlich konservativ**
- **mBV - Bayern Fokus Multi Asset**

werden wie folgt geändert:

Der Titel des § 9 wird zu „Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung“ (ehemals: Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung) geändert und folgendermaßen angepasst.

- i. Der 1. Absatz wird neu hinzugefügt:

„1. Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.“

- ii. Der ursprüngliche Text, der unter dem § 9 stand, wird in den zweiten Absatz verschoben und wie folgt formuliert:

„2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahme enthält der Verkaufsprospekt.“

Die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens „Hard Value Fund“ werden wie folgt geändert:

1. Der Titel des § 5 wird zu „Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren“ (ehemals: Ausgabe- und Rücknahmepreis) geändert und erhält aufgrund der Einführung von Swing Pricing einen neuen Absatz 3, der wie folgt lautet:

„3. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.“

2. Der Titel des § 10 wird zu „Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung“ (ehemals: Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung) geändert und folgendermaßen angepasst.

- i. Der 1. Absatz wird neu hinzugefügt:

„1. Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.“

- ii. Der ursprüngliche Text, der unter dem § 10 stand, wird in den zweiten Absatz verschoben und wie folgt formuliert:

„2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahme enthält der Verkaufsprospekt.“

Diese Änderungen treten **am 16. April 2026 in Kraft**.

Den aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen OGAW-Sondervermögens, der auch die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen enthält, erhalten Sie kostenfrei auf der Webseite der Gesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt bezeichneten Stellen.

Strassen, den 15. April 2026

IPConcept (Luxemburg) S.A.
-Vorstand-

Kontakt- und Informationsstelle für Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg.

Kontakt- und Informationsstelle für Österreich:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg.